## Satzung des Marktes Bechhofen

# über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen für den Ortsteil Sachsbach (Friedhofsgebührensatzung)

#### Vom 04.08.2016

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Bechhofen folgende Satzung:

## Erster Teil Allgemeine Vorschriften

## § 1 – Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Der Markt Bechhofen erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen im Friedhof Sachsbach sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben
  - a) eine Grabgebühr (§ 4)
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
  - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

#### § 2 – Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat
  - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat
  - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

## § 3 – Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
  - a) Bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 20 der Friedhofssatzung
  - b) Bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung
  - c) Bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. Des folgenden Monats.

- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## Zweiter Teil Einzelne Gebühren

## § 4 – Grabgebühr

(1) Die Grabgebühr beträgt pro Jahr für

a) Kindergräber	20,00 Euro
b) Urnengräber	28,00 Euro
c) Einzelgräber	30,00 Euro
d) Doppelgräber	56,00 Euro

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 5 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1c.

## § 5 – Bestattungsgebühren

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 40,00 Euro / angefangenen Tag.

## § 6 – Sonstige Gebühren

Für die Fundamente an den Gräbern werden folgende Gebühren erhoben:

a)	Kindergrab	300,00 €
b)	Urnengrab	400,00 €
c)	Einzelgrab	500,00 €
d)	Doppelgrab	600,00 €

## Dritter Teil Schlussbestimmungen

## § 7 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach Bekanntgabe in Kraft. Die Friedhofsgebührensatzung für den Friedhofs Sachsbach vom 13.12.2001 wird hiermit aufgehoben.

Bechhofen, 04.08.2016

Schnotz, 1. Bürgermeister